



Das Verbot der Kollektivausweisung nach Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK

Diskriminierungs- und Willkürverbot im Ausweisungsrecht

Zusammenfassung:

Seit dem Inkrafttreten von Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK am 2. Mai 1968 hat sich das Verbot der Kollektivausweisung von einem Symbol gegen die Massenausweisungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einem relevanten Instrument des Ausweisungsschutzes in Europa entwickelt.

In einem ersten Schritt untersucht die Arbeit den Unterschied zwischen einer Individualausweisung und einer Kollektivausweisung. Dabei zeigt die Rechtsprechungsanalyse und methodische Auslegung, dass das Fehlen einer Einzelfallprüfung für sich genommen von Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK zu qualifizieren. Das Verbot der



Zusammenfassend verbietet Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK den Konventionsstaaten, Ausländer, die sich unter ihrer Hoheitsgewalt befinden, ohne eine Einzelfallprüfung zu zwingen, ein Staatsgebiet zu verlassen oder den Zugang zum Staatsgebiet zu verwehren, außer die fehlende Einzelfallprüfung geht auf das Verhalten der ausgewiesenen Person zurück.